

Zur Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz

Autor(en): **Blum, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **12/13 (1880)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-8509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Zur Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz, von E. Blum, Maschinen-Ingenieur in Zürich. — Das neue Postgebäude in Basel, mitgetheilt von Hrn. Bauinspector H. Reese in Basel (mit Tafel III). — Entgleisung. — Quelques mots à propos d'une fondation de machine à vapeur en béton de ciment, par C. Isambert, Ingénieur. — Revue. — Statistisches. — Vereinsnachrichten.

Zur Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz.

Von E. Blum, Maschineningenieur in Zürich.

„L'art de créer le génie n'est peut-être
Que l'art de le seconder.“

(Mirabeau.)

Die Leser der „Eisenbahn“ wissen, wie viel auch hierin schon über das Thema der Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz geschrieben worden; sie dürften jedoch vermuthlich zum grossen Theil wenig erbaut sein, zu vernehmen, dass eigentlich in dieser Sache seit dem grossen Anlauf am Beginn des Jahres 1877 äusserst wenig Positives geschaffen worden ist. — Nach Erheblicherklärung der Motion Bally am 14. März 1877 durch den Nationalrath und Ueberweisung derselben an den Bundesrath hat der Vorsteher des Handels- und Landwirtschaftsdepartements zwar sofort mit der ihm gewohnten Raschheit einen umfassenden Bericht und selbst schon einen ersten Gesetzesentwurf über den Erfindungsschutz ausgearbeitet. Doch von da an fand die Patentangelegenheit ihre nicht verdiente Ruhe. —

Wohl ist besagter Vorsteher, Hr. Bundesrath Droz, Anhänger des Patentschutzes, doch scheinen Strömungen dieser oder jener Natur den Bundesrath in seiner Gesamtheit davon abzuhalten, endlich einmal dem vom Nationalrath erteilten Mandat nachzukommen. Entweder hat nun wohl die Opposition gegen ein einschlägiges Gesetz im Bundesrathe selbst die Oberhand, oder letzterer fürchtet, falls er einem solchen in seiner Mehrheit noch günstig wäre, es möchte die vorgeschobene, aber in Fragen des Nationalwohlstandes freilich stets schlecht berathene Cantonal-souveraineté in den eidg. Räten einen ungünstigen Ausgang ergeben.

Die cantonale Befugnis über diese Gesetzesmaterie ist eigentlich nur das Schlagwort, womit hauptsächlich die Gegner alle bisherigen Versuche eines diesbezüglichen eidg. Erlasses zu Falle brachten. Bisher hatte sie auch da ihre Dienste gethan, obgleich die wirklichen und aufrichtigen Verfechter der Cantonal-souveraineté kaum als interessirte Feinde eines Schutzes für geistiges „Eigenthum“ angesehen werden können.

Als solche Gegner scheinen sich hingegen die HH. Juristen unseres Landes zu zeigen; sie sind's, welche ein Patentgesetz als mit unserer Bundesverfassung unvereinbar erklären, eines-theils sich auf § 31 (gewährleistete Gewerbe- und Handelsfreiheit), andertheils auf § 64 (welcher ausdrücklich für Kunst und Literatur sogenannte beschränkende Bestimmungen vorsieht) derselben sich stützend.

Der erstere (§ 31) hat die *Förderung der Gewerbe* in ihrer Ausbildung zu bewirken, also genau dasjenige, was der Patentschutz will. Selbst ein ganz schlechtes Patentgesetz könnte der Entwicklung von Industrie und Gewerbe nicht hinderlicher sein, als die Patentlosigkeit. Dass ein gutes Gesetz es auch wäre, wird nunmehr kein mit der Technik Vertrauter behaupten und ein solches, auf den Erfahrungen der verschiedenen Industriestaaten beruhendes, dürfte wohl noch zu machen sein. —

Im Uebrigen scheint dem Schreiber dieses, dass *durch* das einem Erfinder verliehene *Patent*, *Brevet* oder *Privilegium* kein anderes, also vorhandenes, *Interesse* direct *verletzt* wird, indem dem Industriellen oder Handwerker weder ein bisher gewohntes Verfahren entzogen, noch das neue octroirt wird. Was der Erfinder sich will schützen lassen, ist absolute Neuheit; es ist geschaffen im wahren Sinne, also keines Andern, sondern des schöpferischen Geistes Eigenthum. Schutz für geistiges Eigenthum zu gewähren, ist ebensoviele Pflicht des Staates, als diejenige des Schutzes für materielles Eigenthum. —

Es sind bald 100 Jahre, als die Franzosen — trotz ihrer staatsumwälzenden Ideen, auf denen ja unser sociales Leben noch beruht — vollständig andere Ansichten vom geistigen Eigenthum hatten, als unsere heutigen Herren Verfassungsausleger der Schweiz.

Als nämlich anno 1791 in Frankreich ein „Gesetz über Erfindungen“ in Berathung kam und angenommen wurde, erkannte dasselbe das volle Eigenthumsrecht dem Erfinder zu, mit den Worten: „*Toute découverte ou nouvelle invention, dans tous les genres d'industrie, est la propriété de son auteur.*“

Es ist in der That ein komisches Zusammentreffen, dass die von unsern Cantonesen verschrienen Revolutionäre der 89er Staatsumwälzungsperiode ein „Eigenthumsrecht“ dahin stellen, wo die Repräsentanten des Particularismus ein solches nicht anerkennen sollen! Aber freilich im Grunde genommen sind wieder die Juristen insofern Cantonesen, als sie meist die in ihren Cantonen massgebenden Persönlichkeiten sind. —

Das *Gesammtwohl* verlangt nun aber, dass das Eigenthum der Erfindung kein absolutes, immerwährendes sei, sondern nach einer Reihe von Jahren, innert welchen der schöpferische Geist sich seine Belohnung sichern soll, die Gesellschaft in die Rechte des Erfinders trete. Das deutsche Gesetz erlaubt sogar, dass nach 3 Jahren schon ein Patent erlöschen kann, wenn das öffentliche Interesse auch für Andere die Benutzung der Erfindung erheischt, der Patentinhaber jedoch trotz „angemessener Vergütung und Sicherstellung“ die Erlaubnis nicht erteilt. Es zeigt sich also hier förmlich eine Expropriation, für welche selbstverständlich ein Eigenthum vorausgesetzt werden musste.

Ganz abgesehen davon, dass die reine Billigkeit den Erfinder schützen soll, verlangt es auch die Klugheit. Durch den Schutz wird ein gewisser Thatendrang den erfinderischen Kopf begeistern, und durch die Aussicht auf Entgelt für Auslagen und Mühe eine Stütze für den Erfolg geschaffen. Neues wird dadurch viel mehr hervorgebracht, als es bei Schutzlosigkeit der Fall ist; Manches davon wird zwar wenig oder nichts taugen, aber durch eine schöne Zahl Erfindungen wird der Gesellschaft Gutes und Nützlichliches geboten.

Der schweizerische Erfinder kann wohl im Ausland sich Patente erwerben, allein solche sind theuer und führen zum Theil ihre Uebelstände mit sich, die sich beim Landespatent nicht zeigen. So muss beim französischen Patente der brevetirte Gegenstand in Frankreich angefertigt werden, was für den Schweizer mehr wie unbequem ist, wesshalb er schweizerischen Schutz vorzieht und bei uns fabrizirt, was ihm Alles viel leichter gemacht wird in Folge der Kenntniss unserer Verhältnisse, leichterer Kreditgewährung und leichtern Einarbeitens in die Erfindung, deren Fabrication und Vertrieb.

Sind wir im Besitze eines guten Patentgesetzes, so kommt auch viel Neues zu uns, welches ohne ein solches Gesetz seinen Weg hieher gar nicht oder erst viel später findet. Aber Erfindungen neuer Gegenstände, von Werkzeugen und Fabricationsverfahren greifen stets tief und günstig in die industriellen und socialen Zustände eines Landes ein; wie überhaupt die ohne Ueberstürzung vor sich gehenden Veränderungen, das stetige Anreihen von Neuem an Bestehendes einzig und allein die Gesellschaft moralisch und materiell hebt. Und wie nöthig hätten wir in gegenwärtiger Zeit einen neuen Impuls in jeder gewerblichen Richtung!

Auch bei bevorstehenden Abschlüssen der jetzt abgelaufenen Handelsverträge wäre für die Schweiz ein vorhandenes Patentgesetz von günstigem Einfluss. Das Ausland hat ein Interesse daran, für seine Erfindungen Absatz in der Schweiz zu finden, und wird dagegen geneigt sein, Compensationen in andern Richtungen zu Gunsten der Schweiz zu machen. Dadurch gewinnen wir handelspolitisch, ohne ein wirkliches Opfer zu bringen.

Vom Standpunkt des wahren Rechts, der Billigkeit und der Staatsraison ist also unerlässlich, für baldigste Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz besorgt zu sein.

An Hand des früher schon erwähnten § 31 der Verfassung sind dem Bunde auch Gesetzeserlasse über Gewerbe anheim gestellt. Die *Gewerbefreiheit* selbst wird durch ein darauf basirendes Patentgesetz nicht *mehr* berührt, als die eidgenössische Ver-

fügung, dass Uhren und Schmucksachen unter einem gewissen procentualen Geldwerth nicht erstellt werden dürfen.

Trotzdem gab es keine wirksame und principielle Opposition Seitens der Ausleger unserer Verfassung, als das Gesetz über Controlirung der Gold- und Silberwaaren unlängst in den Räten zur Behandlung kam und angenommen wurde. Es war eben die Nothwendigkeit, welche an unsere Uhren-Industrie herantrat, und dieselbe Nothwendigkeit macht sich bei unsern übrigen Industrien und Gewerben geltend. Was daher dem Einen recht ist, ist dem Andern billig, und „wenn schliesslich die Herren Juristen nicht bei dem Ding sein wollen, so macht man's ohne sie,“ sprach unlängst ein bekannter zürcherischer Erfinder gelegentlich der mündlichen Debatte beim Berichte von Herrn Ständerath Bodenheimer über den Pariser Patentcongress.

Wie sehr anderwärts sogar von Juristen die Wichtigkeit des Erfindungsschutzes gewürdigt wird, mag daraus erhellen, dass in den vergangenen Jahr zu London gefassten Beschlüssen der „internationalen Association für Reform und Codification des Völkerrechts“ sich folgender Passus befindet:

„Den Erfindern muss, weniger in ihrem Interesse, als im Interesse der Industrie im Allgemeinen, ein zeitweiser Schutz von genügender Dauer gewährt werden, damit eine Entlastung für deren Arbeit und Auslagen gesichert sei.“

Man sollte meinen, ein solches Urtheil wäre gewichtiger als zehn frühere Abweisungen von Patentmotionen u. dgl. im Nationalrath.

Seit neuester Zeit haben wir nun in der Schweiz als Frucht des letzten internationalen Patentcongresses zu Paris auch eine *schweizerische nationale Section* des permanenten Ausschusses desselben. Diese aus Fachleuten bestehende Körperschaft dürfte dem Lande einen grossen Dienst erweisen, wenn sie, unbeschadet ihrer internationalen Pflichten, es ebenfalls als eine ihrer Hauptaufgaben erkennen würde, die baldigste nationale Einführung eines Patentgesetzes zu fördern.

Bis eine definitive Abklärung der Ansichten für ein internationales Gesetz stattgefunden und bis ein Industriestaat sein heimisches Patentgesetz gegen ein solches mit internationalen Grundsätzen vertauscht, wird noch viel Zeit vergehen. Die nationale Section wird daher dem Sinne ihres Mandates sich nicht entfremden, wenn sie die nationale Aufgabe ins Auge fasst und mit möglichster Wahrung der Landesinteressen die Grundsätze des Pariser Patentcongresses dabei zur Geltung zu bringen sucht.

Es wäre vielleicht seitens des Vorstandes der Gesellschaft ehem. Polytechniker, welche seit Jahren für Einführung des Erfindungsschutzes thätig war, angezeigt, wenn er ähnlich wie vor 3 Jahren, wieder eine Versammlung Industrieller, Gewerbebetreibender und an der Sache überhaupt Interessirter einberufen würde; wenn er ferner die Gewerbevereine, die sich für diese Sache zu erwärmen beginnen, weiter hiefür animirte.

So würde sich zeigen, ob die nach dem Buchstaben ausgelegte sogenannte Gewerbefreiheit des § 31 unserer Verfassung wirklich im Sinne unserer Industriellen und Gewerbeausübenden liegt oder ob sie nicht, was zu erwarten steht, mit allem Nachdruck auf eine baldige, gesetzliche Regulirung dieser schon längst pendenten Angelegenheit dringen werden.

Das neue Postgebäude in Basel.

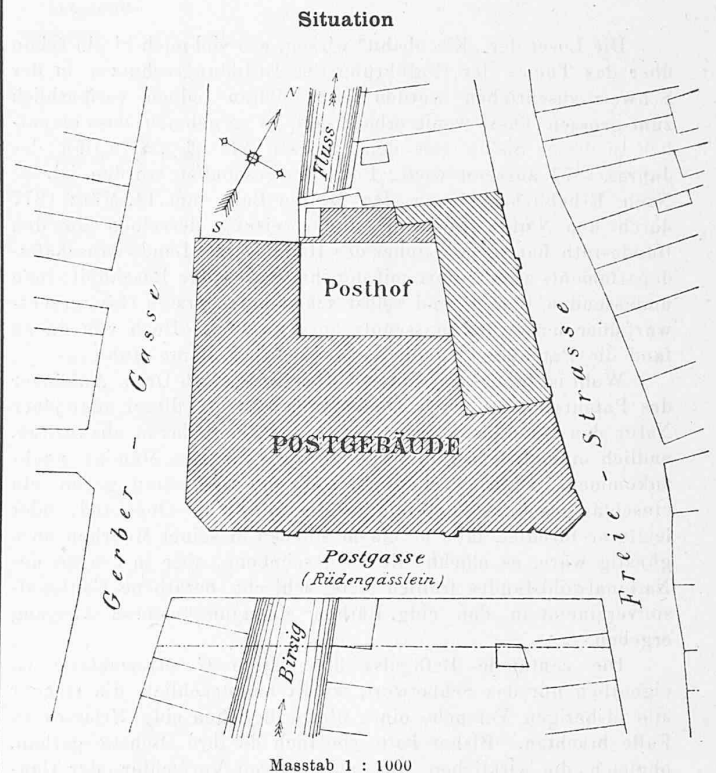
Mitgetheilt von Hrn. Bauinspector H. Reese in Basel.

(Fortsetzung.)

Die Benutzung des Gebäudes seitens des Publikums wird sich nun folgendermassen gestalten.

Das Publikum wird nur einen Raum des Gebäudes zu betreten haben, es wird im öffentlichen Bureau sowohl Briefe als Fahrpostgegenstände an den besondern Schaltern des gemeinsamen Tisches, welcher das Publikum von den Beamten trennt, aufgeben können. Telegramme werden in einer besondern Abtheilung des öffentlichen Bureau's geschrieben und dann sofort mittelst eines Aufzuges in das Telegraphenbureau befördert. Kurze Notizen können an den um die mittleren Säulen angebrachten Tischen geschrieben werden. In der Vorhalle werden für die Geschäftsleute amerikanische Brief-

fächer angebracht, aus denen jederzeit die Briefe sofort nach ihrer Ankunft von den dazu Berechtigten entnommen werden können. Die Briefkästen befinden sich im Eckthurne an der Freienstrasse. Der innere Postdienst wird im Wesentlichen der sein, dass alle ankommenden Fuhrwerke von Seite der Freienstrasse einfahren und in dem mit einem Glasdache überdeckten Hofe vor dem Decartirungsbureau, von welchem aus die Vertheilung der ankommenden Gegenstände geschieht, abladen, alle abgehenden Fuhrwerke aber an der Rampe der linkseitigen Durchfahrt beladen werden. Die Briefträger können mit ihren kleinen Karren direct in's Briefträgerbureau und somit zur Expedition gelangen. Im öffentlichen Bureau correspondiren die einzelnen Schalter selbstverständlich mit den rückwärts liegenden Bureaux in der Weise, dass z. B. die Schalter für Fahrpostgegenstände sich an der Seite der Fahrpostexpedition befinden u. s. f.



Sämmtliche Bureaux sind trotz der etwas erschwerenden Niveauverhältnisse in eine Ebene gebracht und der Verkehr kann zwischen denselben mittelst der grossen Oeffnungen leicht vermittelt werden. Für die Zuführung der gehörigen Lichtmenge ist durch die Erstellung der grossen Oeffnungen ebenfalls in genügender Weise gesorgt.

Der Börsensaal hat einen besondern, geräumigen Zugang und steht durch eine kleinere Treppe in directer Verbindung mit dem Telegraphenbureau.

Bezüglich des Flächeninhaltes der hauptsächlichsten Räume mögen die folgenden Notizen willkommen sein: Das öffentliche Bureau hat ca. 261 qm., die Fahrpostexpedition 365 qm., die Brief- und Zeitungsexpedition 247 qm., das Decartirungsbureau 228 qm., das Telegraphenbureau 224 qm., der Börsensaal 241 qm.

Betrachten wir nun die Façaden, so braucht zu den vorliegenden Zeichnungen nur Weniges bemerkt zu werden. Wie aus den Plänen ersichtlich, hat sich Hr. Oberbaurath Schmidt an den Styl des alten Kaufhauses gehalten. Der Mittelbau an der Postgasse hat über drei gewaltigen Spitzbogen-Oeffnungen, welche dem Lichte einen freien Zutritt in das öffentliche Bureau gestatten, in den beiden obern Stockwerken je eine fortlaufende, ebenfalls eine Fülle von Licht spendende Reihe von Doppelfenstern, die an den Enden mit einem einfachen Fenster abgeschlossen wird. Das reiche, aus Bogenfries und Zinnenkranz bestehende Hauptgesims ist an den Ecken durch ein Thürmchen flankirt und krönt die Mittelpartie in wirkungsvoller Weise. Ueber